

KREISSTADT METTMANN Der Bürgermeister		Drucksachennummer 289/2019	
Bürgeranregung			
Amt Recht und Ordnung	öffentlich	☒	
Kotthaus, Andrea	nicht öffentlich	☐	

Gremium:	TOP-NR:	Datum:
Bürgerausschuss	6	05.11.2019

Bürgeranregung gem. § 24 GO NRW
 "Parksituation Kleingärten Goethestraße"

Finanzielle Auswirkungen

 Kosten
 Produkt
 Haushaltsjahr
 Folgekosten
 Haushaltsmittel stehen zur Verfügung ☐ ja ☐ nein
 Deckungsvorschlag

Anmerkung der Stadtkämmerin:

UMWELTBELANGE werden besonders berührt im Bereich:

☐ Abfall	☐ Wasserhaushalt	☐ Klima
☐ Boden	☐ Natur- und Artenschutz	☐ Emissionen / Immissionen

BESCHLUSSVORSCHLAG
 Nach dem Ergebnis der Beratungen.

<u>Abstimmungsergebnis:</u>			
	Ja	Nein	Enthaltungen
CDU			
SPD			
Die Grünen			
FDP			
UBWG			
Piraten/Linke			
BfM			
Fraktionslose Mitglieder			
Bürgermeister			

Verwaltungserläuterung:

In der Gebührenordnung für städtische Parkscheinautomaten im Gebiet der Kreisstadt Mettmann (Parkgebührenordnung) hat der Rat der Kreisstadt Mettmann festgelegt, dass soweit das Parken auf öffentlichen Wegen und Plätzen nur während des Laufs eines Parkscheinautomaten zur Überwachung der Parkzeit zulässig ist, nach den ersten kostenfreien 30 Minuten für jede folgende halbe Stunde eine Parkgebühr von 0,80 € erhoben wird und die Höchstparkdauer insgesamt drei Stunden beträgt. Aus den Anlagen zur Parkgebührenordnung ist ersichtlich, dass eine Parkraumbewirtschaftung auch im Bereich der Goethestraße 26 erfolgt. Ziel der dortigen Parkraumbewirtschaftung ist es, in einem Wohngebiet und im Einzugsbereich der Realschule und einer Grundschule, eine ausreichende Fluktuation zu erzeugen. Diese Zielsetzung würde nach Aussage der Straßenverkehrsbehörde mit einer Parkscheibenregelung nicht erreicht. Durch den in Rede stehenden Parkscheinautomat wurden seitens der Kreisstadt Mettmann im laufenden Jahr bisher rund 2.100,40 € Parkgebühren (Stand: 23.10.2019) eingenommen.

Die vorgeschlagene Ausstellung von Parkausweisen durch die zuständige Straßenverkehrsbehörde kommt vorliegend nach deren Aussage in Ermangelung einer Rechtsgrundlage nicht in Betracht.